

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 3. November 1999

Nummer 44

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxiwagenfahrer für den Landkreis Potsdam-Mittelmark (Ortskundeprüfungsrichtlinien)	1094
Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxi-, Mietwagen- und Krankenkraftwagenführer für die Stadt Brandenburg an der Havel (Ortskundeprüfungsrichtlinien)	1095
Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer für den Landkreis Märkisch-Oderland (Ortskundeprüfungsrichtlinien)	1097
Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxiwagenfahrer für den Landkreis Havelland (Ortskundeprüfungsrichtlinien)	1099
Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxi-, Mietwagen- und Krankenkraftwagenführer für die Stadt Cottbus (Ortskundeprüfungsrichtlinien)	1101
Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxi-, Mietwagen- und Krankenkraftwagenführer für die Stadt Frankfurt (Oder) (Ortskundeprüfungsrichtlinien)	1104
Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Ortskundeprüfungsrichtlinien)	1106
Entgelt für die Abgabe digitaler Straßendaten aus der Brandenburgischen	1100

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 44/1999

Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxiwagenfahrer für den Landkreis Potsdam-Mittelmark (Ortskundeprüfungsrichtlinien)

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 31/1999 Vom 28. September 1999

1.

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse für den Landkreis (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 Fahrerlaubnis-Verordnung FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.
- 1.2 Die Prüfung führt die Fahrerlaubnisbehörde durch. Sie kann sich hierbei der Hilfe von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bedienen.
- 1.3 Dem Prüfungsausschuss kann neben dem Beauftragten der Führerscheinstelle als Vorsitzender ein Vertreter des Taxigewerbes als Beisitzer (Vertreter des Gewerbes, die Ortskundeunterricht erteilen, dürfen nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein) angehören.
- 1.4 Der Vertreter des Taxigewerbes darf nicht an Prüfungen von Bewerbern teilnehmen, die in seinem eigenen Unternehmen oder in einem Unternehmen seiner Ehefrau als Fahrer tätig werden sollen.
- 1.5 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

2.

- 2.1 Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.
- 2.2 Die Teilnahme des Vertreters des Taxigewerbes an den Sitzungen des Prüfungsausschusses bescheinigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

3.

- 3.1 Der Vorsitzende für die Geschäfte des Prüfungsausschusses setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest und lädt die Bewerber ein.
- 3.2 An einer schriftlichen Ortskundeprüfung sollen nicht mehr als zehn Bewerber teilnehmen. Die mündliche Ortskundeprüfung wird von jedem Bewerber individuell abgelegt.
- 3.3 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium

für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.

4.

- 4.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung bei der Geldannahmestelle der Führerscheinstelle einzuzahlen.
- 4.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht. Darauf ist der Bewerber in der Ladung der Prüfung hinzuweisen.
- 4.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht.

5.

5.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 30 Fragen zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Die Fragebögen dürfen nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist von der Erlaubnisbehörde zusammenzustellen.

In den Ortskundekatalog des Landkreises Potsdam-Mittelmark sind aufzunehmen:

- a) Orte, Ortsteile im Landkreis Potsdam-Mittelmark,
- Wohngebiete und Siedlungen in Städten/Gemeinden des Landkreises,
- c) Plätze.
- d) Objekte, Behörden, Institutionen, Sehenswürdigkeiten,
- e) Straßen in größeren Orten.

Die Zusammensetzung der Fragebögen obliegt der Erlaubnisbehörde.

- 5.2 Der Bewerber hat innerhalb von 45 Minuten 30 Fragen aus den in Nummer 5.1 Buchstabe a bis e genannten Bereichen zu beantworten.
- 5.3 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den nachstehend genannten Bereichen folgende Angaben zu machen:
 - zu a) Orte, Ortsteile im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Es sind Ausfahrtstraßen vom Standort und mindestens drei Orte, die durchfahren werden, zu benennen.

zu b) Wohngebiete und Siedlungen in Städten/Gemeinden des Landkreises

Es sind die Lage und Begrenzung durch Nennen von Begrenzungs- bzw. Zufahrtstraßen anzugeben.

zu c) Plätze

Es sind die in den Platz einmündenden Straßen zu benennen.

zu d) Objekte, Behörden, Institutionen, Sehenswürdigkeiten

Es ist die Straße zu benennen, in der sich der Haupteingang befindet.

zu e) Straßen in größeren Orten

Es sind Fortsetzungen (Verlängerungen) der Straßen oder die sie begrenzenden Querstraßen anzugeben. Zulässig sind hier auch begrenzende Plätze oder andere markante Punkte, in jedem Fall ist je eine Angabe von Anfang und Ende der Straße erforderlich.

6.

- 6.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den kürzesten Weg zu einem bestimmten Fahrtziel nennen können. Hier soll er mindestens zwei von drei Fragen zu Zielfahrten zutreffend beantworten und hierbei die vom Abfahrtsort bis zum Fahrtziel zu durchfahrenden Orte, zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss angeben können, in welcher Richtung (rechts, links, geradeaus) er diese Straßen zu befahren hat und er muss markante Punkte, Objekte und Institutionen aufführen können, die an seiner Fahrtroute liegen. Es sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nur solche Abfahrtsorte und Fahrtziele zu benennen, die im Ortskundekatalog enthalten sind.
- 6.2 Bei nicht eindeutigem Ergebnis in der mündlichen Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekataloges zu stellen. Zulässig sind Fragen nach Orten, Ortsteilen, Straßen und Plätzen, Hotels, Behörden und Unfallkrankenhäusern usw.

7.

- 7.1 Über die Ortskundeprüfung ist von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.
- 7.2 Die Niederschrift enthält die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als "ausreichend" oder "nicht ausreichend" zu bezeichnen.
- 7.3 Die Ortskenntnisse sind als "ausreichend" zu bezeichnen, wenn der Bewerber in der schriftlichen Prüfung mindestens

- 27 Fragen (90 %) und in der mündlichen Prüfung mindestens zwei Fragen zutreffend oder in Verbindung mit der Zusatzfrage (Nummer 6.2) ausreichend beantwortet hat.
- 7.4 Dem Bewerber ist die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Bei "nicht ausreichendem" Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7.5 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen sind bei der Führerscheinstelle zu verwahren und dem Bewerber ist auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.

8.

- 8.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraums mit Erfolg abgelegt werden.
- 8.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden noch gültigen Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Bestandene schriftliche Prüfungen sind innerhalb der Jahresfrist des Antrages anzurechnen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

9.

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinien treten am 30. September 1999 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2005 außer Kraft. Die Ortskundeprüfungsrichtlinien vom 12. Juli 1994 (ABI. S. 1218) werden aufgehoben.

Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxi-, Mietwagen- und Krankenkraftwagenführer für die Stadt Brandenburg an der Havel (Ortskundeprüfungsrichtlinien)

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 40/1999 Vom 28. September 1999

1.

1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.

- 1.2 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Mietwagen oder Krankenkraftwagen müssen gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 7 FeV einen Nachweis über die Ortskenntnisse erbringen. Dies erfolgt durch das Ablegen einer mündlichen Prüfung.
- 1.3 Die Prüfung führt die Fahrerlaubnisbehörde durch. Sie kann sich hierbei der Unterstützung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bedienen.
- 1.4 Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) ein Vertreter der Fahrerlaubnisbehörde als Vorsitzender und
 - b) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer, des Taxigewerbes oder ein Vertreter des Sachgebietes gewerblicher Personen- und Güterverkehr als Beisitzer.

Die Festlegung, wer im Prüfungsausschuss als Beisitzer fungiert, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

- 1.5 Ein Vertreter des Taxigewerbes darf nicht an Prüfungen von Bewerbern teilnehmen, die in seinem eigenen Unternehmen oder in einem Unternehmen seiner Ehefrau als Fahrer tätig werden sollen.
- 1.6 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

2.

Die Tätigkeit der Beisitzer im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

3.

- 3.1 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest und lädt die Bewerber.
- 3.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.

4.

4.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor

Beginn der Prüfung bei der Geldannahmestelle des Ordnungsamtes - Straßenverkehrsabteilung - einzuzahlen.

- 4.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.
- 4.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht.

5

5.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 20 Fragen zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist von der Erlaubnisbehörde zusammenzustellen.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) Ortsteile der Stadt,
- b) Straßen und Plätze,
- c) Objekte, Behörden, Institutionen, Sehenswürdigkeiten

Die Zusammensetzung der Fragebögen obliegt der Erlaubnisbehörde.

- 5.2 Der Bewerber hat innerhalb von 30 Minuten 20 Fragen aus den in Nummer 5.1 Buchstabe a bis c genannten Bereichen zu beantworten
- 5.3 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den nachstehend genannten Bereichen folgende Angaben zu machen:

zu a) Ortsteile:

Es ist die günstigste Zufahrtsstraße anzugeben. Lage und Begrenzung durch Angabe von mindestens zwei markanten Grenzen.

zu b) Straßen/Plätze:

(Straßen) Es sind die Fortsetzungen (Verlängerungen) der Straßen oder die sie begrenzenden Querstraßen anzugeben. Zulässig sind hier auch begrenzende Plätze oder andere markante Punkte, in jedem Fall ist je eine Angabe von Anfang und Ende der Straße erforderlich.

(Plätze) Es sind die in den Platz einmündenden Straßen zu benennen. Zulässig sind auch markante Punkte.

zu c) Objekte/Behörden/Institutionen/Sehenswürdigkeiten:

Es ist die Straße zu benennen, in der sich der Haupteingang befindet.

6.

- 6.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den günstigsten und sichersten Weg zu einem bestimmten Fahrtziel nennen können. Hierzu soll er mindestens acht von zehn Fragen über Zielfahrten in verschiedenen Stadtbereichen zutreffend beantworten und hierbei die vom Ausgangspunkt bis zum Fahrtziel zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss angeben können, in welcher Richtung (rechts, links, geradeaus) er diese Straße zu befahren hat und er muss markante Punkte, Objekte und Institutionen aufführen können, die an seiner Fahrtroute liegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat nur nach solchen Fahrtzielen zu fragen, die im Ortskundekatalog enthalten sind.
- 6.2 Bei nicht eindeutigem Prüfungsergebnis sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekataloges zu stellen. Zulässig sind Fragen nach Stadtteilen, Straßen und Plätzen, Hotels, Behörden und Krankenhäusern usw. Zugelassen sind auch spezifische Fragen zur Fahrgastbeförderung, wie Mitnahme von Personen, Gegenständen und Tieren.

7.

- 7.1 Über die Ortskundeprüfung ist von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.
- 7.2 Die Niederschrift enthält die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als "ausreichend" oder "nicht ausreichend" zu bezeichnen.
- 7.3 Die Ortskenntnisse sind als "ausreichend" zu bezeichnen, wenn der Bewerber in der schriftlichen Prüfung mindestens18 Fragen und in der mündlichen Prüfung mindestens acht Fragen ausreichend beantwortet hat.
- 7.4 Dem Bewerber ist die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7.5 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen sind bei der Fahrerlaubnisbehörde zu verwahren. Dem Bewerber ist auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.
- 7.6 Über die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung entscheidet die Fahrerlaubnisbehörde. Sie ist an die Stellungnahme des Prüfungsausschusses nicht gebunden.

8.

- 8.1 Die Ortskundeprüfung muss nach Antragstellung innerhalb eines Jahres mit Erfolg abgelegt werden. Erfolgt dies nicht, ist der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zu versagen.
- 8.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden - noch gültigen - Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

9.

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinien treten am 18. Oktober 1999 in Kraft und mit Ablauf des 15. Dezember 2005 außer Kraft. Die Ortskundeprüfungsrichtlinien vom 4. Oktober 1994 (ABI. S. 1566) werden aufgehoben.

Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer für den Landkreis Märkisch-Oderland (Ortskundeprüfungsrichtlinien)

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 29/1999 Vom 27. September 1999

1.

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.
- 1.2 Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen.
- 1.3 In der Dienststelle Seelow ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) ein Vertreter der Fahrerlaubnisbehörde als Vorsitzender
 - b) ein Vertreter des Taxigewerbes als Beisitzer.

Personen, die Ortskundeunterricht erteilen, dürfen nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

1.4 Ein Vertreter des Taxigewerbes darf nicht an Prüfungen von Bewerbern teilnehmen, die in seinem eigenen Unternehmen oder in einem Unternehmen seiner Ehefrau als Fahrer tätig werden sollen. 1.5 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

2.

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

3.

- 3.1 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest und lädt die Bewerber.
- 3.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.

4.

- 4.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung bei der Geldannahmestelle einzuzahlen.
- 4.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.
- 4.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt.

5.

5.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 15 Fragen zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Die Fragebögen dürfen nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist von der Erlaubnisbehörde zusammenzustellen.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) Städte,
- b) ausgewählte Gemeinden,
- c) ausgewählte Straßen,

- d) ausgewählte Plätze,
- e) ausgewählte Objekte,
- f) ausgewählte Ausflugsziele.
- 5.2 Der Bewerber hat innerhalb von 30 Minuten 15 Fragen aus den in Nummer 5.1 Buchstabe a bis f genannten Bereichen zu beantworten.
- 5.3 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den nachstehend genannten Bereichen folgende Angaben zu machen:

zu a) Städte

Beschreibung der territorialen Lage, Nennung von mindestens zwei benachbarten Gemeinden.

zu b) Gemeinden

Beschreibung der territorialen Lage, Nennung der nächstliegenden Stadt.

zu c) Straßen

Angabe des Anfangs und Endes der Straße, Nennung von mindestens zwei einmündenden Querstraßen.

zu d) Plätze

Nennung der in den Platz einmündenden Straßen.

zu e) Objekte

Nennung der Straße, in der sich der Haupteingang befindet.

zu f) Ausflugsziele

Beschreibung der territorialen Lage, Nennung von Ort und Straße.

Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn nicht mehr als drei Fehler gemacht wurden.

6.

6.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den kürzesten Weg zu einem bestimmten Fahrtziel nennen können. Hierzu soll er mindestens zwei von drei Fragen über Zielfahrten in verschiedenen Stadtbereichen zutreffend beantworten und hierbei die vom Abfahrtsort bis zum Fahrtziel zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss angeben können, in welcher Richtung (rechts, links, geradeaus) er diese Straße zu befahren hat, und er muss markante Punkte, Objekte und Institutionen aufführen können, die an seiner Fahrtroute liegen. Es sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nur solche Abfahrtsorte und Fahrtziele zu benennen, die im Ortskundekatalog enthalten sind.

6.2 Bei nicht eindeutigem Ergebnis in der mündlichen Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekataloges zu stellen.

7.

- 7.1 Über die Ortskundeprüfung ist von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.
- 7.2 Die Niederschrift enthält die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als "ausreichend" oder "nicht ausreichend" zu bezeichnen.
- 7.3 Dem Bewerber ist die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7.4 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen sind der Erlaubnisbehörde zuzuleiten. Die Erlaubnisbehörde hat sie dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.
- 7.5 Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet in Zweifelsfällen der Leiter des Sachgebietes; er ist an die Stellungnahme des Prüfungsausschusses nicht gebunden.

8.

- 8.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraums mit Erfolg abgelegt werden.
- 8.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden noch gültigen Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Bestandene schriftliche Prüfungen sind innerhalb der Jahresfrist des Antrages anzurechnen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

9.

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinien treten am 16. Oktober 1999 in Kraft und mit Ablauf des 15. September 2005 außer Kraft. Die Ortskundeprüfungsrichtlinien vom 4. Oktober 1994 (ABI. S. 1567) werden aufgehoben.

Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxiwagenfahrer für den Landkreis Havelland (Ortskundeprüfungsrichtlinien)

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 30/1999 - Straßenverkehrsrecht -Vom 27. September 1999

1.

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen, Mietwagen oder Krankenkraftwagen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- 1.2 Der mündliche Teil der Prüfung ist vor dem von der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Havelland als Erlaubnisbehörde gebildeten Prüfungsausschuss abzulegen. Den schriftlichen Teil der Prüfung führt die Erlaubnisbehörde durch; sie kann sich hierbei der Hilfe von Mitgliedern dieses Prüfungsausschusses bedienen.
- 1.3 Dem Prüfungsausschuss nach Nummer 1.2 gehören an:
 - a) ein Vertreter der Fahrerlaubnisbehörde als Vorsitzender und
 - b) ein Vertreter des Taxigewerbes als Beisitzer.

Vertreter des Gewerbes, die Ortskundeunterricht erteilen, dürfen nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

- 1.4 Ein Vertreter des Taxigewerbes darf nicht an Prüfungen von Bewerbern teilnehmen, die in seinem eigenen Unternehmen oder in einem Unternehmen seiner Ehefrau als Fahrer tätig werden sollen.
- 1.5 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

2.

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

3.

3.1 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest und lädt die Bewerber

3.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.

4.

- 4.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber bei der Antragstellung zu entrichten.
- 4.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.
- 4.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt.

5.

5.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 30 Fragen zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist von der Erlaubnisbehörde zusammenzustellen.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) Grenzen des Landkreises Havelland
- b) Städte des Landkreises
- c) Straßen
- d) Behörden, Krankenhäuser, Hotels, Sportstätten, Sehenswürdigkeiten, Friedhöfe, sonstige Institutionen
- e) Ausflugsziele

Die Zusammensetzung der Fragebogen obliegt der Erlaubnisbehörde.

- 5.2 Der Bewerber hat innerhalb von 45 Minuten 30 Fragen aus den in Nummer 5.1 Buchstabe a bis e genannten Bereichen zu beantworten und zwar 15 Fragen zu Buchstaben a bis c sowie 15 Fragen zu Buchstaben d und e.
- 5.3 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den nachstehend genannten Bereichen folgende Angaben zu machen:
 - zu a) Grenzen des Landkreises Havelland

Es sind jeweils zwei angrenzende Landkreise und ein

angrenzender Kreis/Bezirk eines anderen Bundeslandes zu benennen.

zu b) Städte des Landkreises

Es sind die Städte des Landkreises Havelland zu benennen.

zu c) Straßen

Es sind die Fortsetzungen (Verlängerungen) der Straßen oder die sie begrenzenden Querstraßen anzugeben. Zulässig sind hier auch begrenzende Plätze; in jedem Fall ist je eine Angabe zum Anfang und zum Ende der Straße erforderlich.

zu d) Behörden, Krankenhäuser usw.

Es ist die Straße zu benennen, in der sich der Haupteingang des jeweiligen Objektes befindet.

zu e) Ausflugsziele

Es ist die Stadt oder Gemeinde, in der das Ausflugsziel liegt, und eine Straße zu benennen, die unmittelbar dorthin oder entlang führt.

6.

- 6.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den kürzesten Weg zu einem bestimmten Fahrtziel nennen können. Hierzu soll er mindestens zwei von drei Fragen über Zielfahrten zutreffend beantworten und hierbei die vom Abfahrtsort bis zum Fahrtziel zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss angeben können, in welche Richtung (rechts, links, geradeaus) er diese Straße zu befahren hat. Es sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nur solche Abfahrtsorte und Fahrtziele zu benennen, die im Ortskundekatalog enthalten sind.
- 6.2 Bei nicht eindeutigem Ergebnis in der mündlichen Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekataloges zu stellen. Zulässig sind insbesondere Fragen nach Querstraßen und Plätzen von Hauptverkehrsstraßen, Hotels, Behörden und Unfallkrankenhäusern.

7.

- 7.1 Über die Ortskundeprüfung ist von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.
- 7.2 Die Niederschrift enthält die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als "ausreichend" oder "nicht ausreichend" zu bezeichnen.
- 7.3 Die Ortskenntnisse sind als "ausreichend" zu bezeichnen, wenn der Bewerber in der schriftlichen Prüfung mindestens

- 27 Fragen in jedem Falle mindestens 90 % der Fragen und in der mündlichen Prüfung mindestens zwei Fragen zutreffend oder in Verbindung mit der Zusatzfrage (Nummer 6.2) ausreichend beantwortet.
- 7.4 Dem Bewerber ist die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7.5 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen sind der Erlaubnisbehörde zuzuleiten. Die Erlaubnisbehörde hat sie dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.
- 7.6 Über die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung entscheidet die Erlaubnisbehörde; sie ist an die Stellungnahme des Prüfungsausschusses nicht gebunden.

8.

- 8.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraumes mit Erfolg abgelegt werden.
- 8.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden noch gültigen Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Bestandene schriftliche Prüfungen sind innerhalb der Jahresfrist des Antrages anzurechnen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

9.

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinien treten am 1. Oktober 1999 in Kraft und mit Ablauf des 1. November 2005 außer Kraft.

Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxi-, Mietwagen- und Krankenkraftwagenführer für die Stadt Cottbus (Ortskundeprüfungsrichtlinien)

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 27/1999 Vom 30. September 1999

1.

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen, Mietwagen oder Krankenkraftwagen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 Fahrerlaubnis-Verordnung FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen und Mietwagen aus einem schriftlichen und einem fahrpraktischen Teil. Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Krankenkraftwagen haben nur den schriftlichen Teil der Prüfung abzulegen.
- 1.2 Der schriftliche Teil der Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss abzulegen. Den fahrpraktischen Teil der Prüfung führt ein Vertreter des Straßenverkehrs- und Zulassungsamtes zusammen mit einem Fahrlehrer durch.
- 1.3 Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) ein Vertreter des Straßenverkehrs- und Zulassungsamtes als Vorsitzender.
 - ein von den Fahrschulen benannter Fahrlehrer als Beisitzer.
- 1.4 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

2.

Die Tätigkeit des Prüfungsausschusses ist ehrenamtlich.

3.

3.1 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Fahrschulen melden die Prüfungsteilnehmer bis zum fünfundzwanzigsten des Vormonats beim Straßenverkehrs- und Zulassungsamt an.

Prüfungsteilnehmer, die keine Ortskundeausbildung benötigen, melden sich direkt beim Straßenverkehrs- und Zulassungsamt für eine Ortskundeprüfung an.

Das Straßenverkehrs- und Zulassungsamt legt die Prüfungstermine fest und teilt diese den Fahrschulen mit.

Prüfungsteilnehmer ohne Ortskundeausbildung werden über Ort und Termin der Prüfung vom Straßenverkehrs- und Zulassungsamt informiert.

3.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.

4.

- 4.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung bei der Geldannahmestelle einzuzahlen. Die Fahrschulen zahlen die Gebühr für alle Teilnehmer der Prüfung bei der Kasse des Straßenverkehrs- und Zulassungsamtes ein. Prüfungsteilnehmer ohne Ortskundeausbildung zahlen die Prüfungsgebühr bei Anmeldung zur Prüfung in der vorgenannten Kasse ein.
- 4.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.
- 4.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt.

5.

5.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Der Fragebogen besteht für Taxi- und Mietwagenfahrer aus 24 und für den Krankenkraftwagenführer aus 22 Fragen. Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, deren Inhalte dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist vom Straßenverkehrs- und Zulassungsamt zusammenzustellen und ständig zu aktualisieren.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- 1. Wegstreckenbeschreibungen,
- 2. wichtige Straßen und Plätze,
- 3. öffentliche Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten,
- 4. medizinische Einrichtungen, Alten- und Pflegeheime,
- 5. Hotels und Gaststätten,
- 6. Pflichtfahrgebiet und Taxistandplätze.

Der Ortskundekatalog enthält zusätzlich verkehrsrechtliche Bestimmungen, die für die Bewerber für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung maßgebend sind (Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), FeV, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

- (StVZO), Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Taxiordnung (TaxO), Personenbeförderungsgesetz (PBefG)).
- 5.2 Bewerber für Taxi und Mietwagenfahrer haben innerhalb von 60 Minuten 24 Fragen aus den Bereichen zu beantworten, und zwar
 - 5 Fragen zu Bereich 1,
 - 15 Fragen zu Bereich 2 und
 - 4 Fragen zu Bereich 3.

Bewerber für Krankenwagenfahrer haben innerhalb von 45 Minuten 22 Fragen aus drei Bereichen zu beantworten und zwar

- 3 Fragen zu Bereich 1,
- 15 Fragen zu Bereich 2 und
- 4 Fragen zu Bereich 3.
- 5.3 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber für Taxi- und Mietwagenfahrer Fragen aus den nachstehend genannten Bereichen zu beantworten:

Bereich 1: Verkehrsrecht

- Taxi- und Mietwagenfahrer betreffende Bestimmungen aus StVO, FeV, StVZO, BOKraft und TaxO.

Bereich 2: Ortskenntnis

- Zuordnung von Straßen und Plätzen zu Stadtteilen,
- Zuordnung von Taxistandplätzen zu Stadtteilen und Straßen,
- Benennung angrenzender Straßen an vorgegebene Straßen
- Zuordnung von Gaststätten und öffentlichen Einrichtungen zu Straßen.

Bereich 3: Wegstreckenbeschreibungen

- Beschreibung des kürzesten Weges zu einem Fahrtziel unter Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen.
- 5.4 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber für Krankenwagenfahrer Fragen aus den nachstehend genannten Bereichen zu beantworten:

Bereich 1: Verkehrsrecht

 Allgemeine für Krankenwagenfahrer zutreffende Fragen aus der Sicht der StVO und FeV, insbesondere die Bestimmungen für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung.

Bereich 2: Ortskenntnis

- Zuordnung von Hilfsorganisationen zu Straßen,
- Zuordnung von öffentlichen Einrichtungen zu Straßen,
- Zuordnung von medizinischen Einrichtungen zu Straßen,

- Zuordnung von Förderschulen zu Straßen,
- Zuordnung von Alters- und Pflegeheimen zu Straßen,
- Zuordnung von Straßen zu Stadtteilen,
- Benennung angrenzender Straßen an vorgegebenen Straßen

Bereich 3: Wegstreckenbeschreibungen

 Beschreibung des kürzesten Weges zu einem Fahrtziel unter Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen.

6.

In der fahrpraktischen Prüfung muss der Bewerber ein Fahrziel auf dem kürzesten Weg anfahren. Die Fahrziele müssen im Ortskundekatalog enthalten sein. Bei nicht eindeutigem Ergebnis in der fahrpraktischen Prüfung kann die Anfahrt eines zweiten Fahrzieles verlangt werden. Es können Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekatalogs gestellt werden.

7.

- 7.1 Über die Ortskundeprüfung werden von den Fahrschulen Prüfungslisten gefertigt (Name, Anschrift, Art der Prüfung, Prüfungsgebühr, Bemerkungen über den Prüfungsverlauf und Prüfungsergebnis). Der Prüfungsausschuss bestätigt die Richtigkeit der Prüfungslisten. Die Prüfungslisten werden vom Straßenverkehrs- und Zulassungsamt fünf Jahre verwahrt.
- 7.2 Nach absolvierter Prüfung erhält der Bewerber vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung. Die Bescheinigung enthält die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als "ausreichend" oder "nicht ausreichend" zu bezeichnen. Die Bescheinigung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- 7.3 Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

Die Ortskenntnisse sind als ausreichend zu bezeichnen, wenn der Bewerber in der schriftlichen Prüfung

 bei Bewerbern für Taxi- und Mietwagenfahrer im Bereich 1: mindestens 4 Fragen im Bereich 2: mindestens 12 Fragen im Bereich 3: mindestens 3 Fragen

richtig beantwortet und im fahrpraktischen Teil das Fahrziel unter Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen auf dem kürzesten Weg erreicht, - bei Bewerbern für Krankenwagenfahrer

im Bereich 1: 3 Fragen

im Bereich 2: mindestens 12 Fragen im Bereich 3: mindestens 3 Fragen

richtig beantwortet hat.

7.4 Dem Bewerber ist die gutachterliche Stellungnahme über das Ergebnis der Prüfung durch den Prüfungsausschuss bekannt zu geben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Bescheinigung aufzunehmen.

Die Bescheinigung ist nach Einsichtnahme durch den Bewerber an die Fahrerlaubnisbehörde weiterzuleiten. Die Fahrerlaubnisbehörde hat die Bescheinigung dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.

7.5 Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss. Über die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung entscheidet die Fahrerlaubnisbehörde.

8.

- 8.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraums mit Erfolg abgelegt werden.
- 8.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden noch gültigen Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Bestandene schriftliche Prüfungen sind innerhalb der Jahresfrist des Antrages anzurechnen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

9.

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinien treten am 30. September 1999 in Kraft und mit Ablauf des 15. August 2005 außer Kraft. Die Ortskundeprüfungsrichtlinien vom 24. Mai 1994 (ABl. S. 951), geändert durch den Runderlass vom 23. Januar 1996 (ABl. S. 286), werden aufgehoben.

Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxi-, Mietwagen- und Krankenkraftwagenführer für die Stadt Frankfurt (Oder) (Ortskundeprüfungsrichtlinien)

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 32/1999 Vom 30. September 1999

1.

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen, Mietwagen oder Krankenkraftwagen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 Fahrerlaubnis-Verordnung FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen und Mietwagen aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Mietwagen oder Krankenkraftwagen haben nur den schriftlichen Teil der Prüfung abzulegen.
- 1.2 Der mündliche Teil der Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss abzulegen. Den schriftlichen Teil der Prüfung führt die Erlaubnisbehörde durch; sie kann sich hierbei der Hilfe von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bedienen.
- 1.3 Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) ein Vertreter der Fahrerlaubnisbehörde als Vorsitzender
 - b) ein Vertreter des Taxigewerbes als Beisitzer und
 - c) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer (IHK).
- 1.4 Ein Vertreter des Taxigewerbes darf nicht an Prüfungen von Bewerbern teilnehmen, die in seinem eigenen Unternehmen oder in einem Unternehmen seiner Ehefrau als Fahrer tätig werden sollen.
- 1.5 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

2.

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

3.

- 3.1 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest und lädt die Bewerber.
- 3.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.

4.

- 4.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung bei der Geldannahmestelle einzuzahlen.
- 4.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.
- 4.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt.

5.

5.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 20 Fragen zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt.

Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind.

Der Fragebogen ist von der Fahrerlaubnisbehörde zusammenzustellen.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) Ortsteile und Siedlungen,
- b) Straßen,
- c) Plätze,
- d) Grenzübergänge,
- e) Objekte,
- f) Ausflugsziele, Parks, Naherholungsgebiete.

Die Zusammensetzung der Fragebögen obliegt der Erlaubnisbehörde. Bei der Prüfung wird bei der Auswahl des Fragebogens im Hinblick auf die Zusammenstellung der Eigenart der beantragten Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung Rechnung getragen.

- 5.2 Der Bewerber hat innerhalb von 20 Minuten 20 Fragen aus den in Nummer 5.1 genannten Bereichen zu beantworten.
- 5.3 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den nachstehend genannten Bereichen folgende Angaben zu machen:

zu a) Ortsteile, Siedlungen

Es sind jeweils ein angrenzender Ortsteil oder eine angrenzende Siedlung anzugeben.

zu b) Straßen

Es sind jeweils die Fortsetzungen (Verlängerungen) der Straßen oder die sie begrenzenden Querstraßen anzugeben. Zulässig sind hier auch begrenzende Plätze oder andere markante Punkte, in jedem Fall ist je eine Angabe von Anfang und Ende der Straße erforderlich.

zu c) Plätze

Es sind die in den Platz einmündenden bzw. begrenzenden Straßen zu benennen.

zu d) Grenzübergänge

Es sind die Übergänge zu benennen.

zu e) Objekte

Es ist die Straße bzw. der Platz anzugeben, in der (an dem) sich der Haupteingang befindet.

zu f) Ausflugsziele, Parks, Naherholungsgebiete

Es sind mindestens zwei Straßen zu benennen, die unmittelbar zu dem Fahrtziel hin- bzw. an diesem entlangführen.

6.

- 6.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den kürzesten Weg zu einem bestimmten Fahrtziel nennen können. Hierzu soll er mindestens zwei von drei Fragen über Zielfahrten in verschiedenen Stadtbereichen zutreffend beantworten und hierbei die vom Abfahrtsort bis zum Fahrtziel zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss angeben können, in welcher Richtung (rechts, links, geradeaus) er diese Straße zu befahren hat, und er muss Objekte aus den Buchstaben a bis f aufführen können, die an seiner Fahrtroute liegen. Es sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nur solche Abfahrtsorte und Fahrtziele zu benennen, die im Ortskundekatalog enthalten sind.
- 6.2 Bei nicht eindeutigem Ergebnis in der mündlichen Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekataloges zu stellen. Zulässig sind insbesondere Fragen nach Querstraßen und Plätzen, Hauptverkehrsstraßen, Grenzübergängen, Hotels, Behörden Krankenhäusern und Ausflugszielen.

7.

7.1 Über die Ortskundeprüfung ist von dem Vorsitzenden eine

Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

- 7.2 Die Niederschrift enthält die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als "ausreichend" oder "nicht ausreichend" zu bezeichnen.
- 7.3 Die Ortskenntnisse sind als "ausreichend" zu bezeichnen, wenn der Bewerber in der schriftlichen Prüfung mindestens 18 Fragen in jedem Fall mindestens 90 % der Fragen und in der mündlichen Prüfung falls er diese abzulegen hat mindestens zwei Fragen zutreffend oder in Verbindung mit der Zusatzfrage (Nummer 6.2) ausreichend beantwortet hat.
- 7.4 Dem Bewerber ist die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Bescheinigung aufzunehmen.
- 7.5 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen sind der Erlaubnisbehörde zuzuleiten. Die Erlaubnisbehörde hat sie dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.
- 7.6 Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Erlaubnisbehörde; sie ist an die Stellungnahme des Prüfungsausschusses nicht gebunden.

8.

- 8.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraums mit Erfolg abgelegt werden.
- 8.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden noch gültigen Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Bestandene schriftliche Prüfungen sind innerhalb der Jahresfrist des Antrages anzurechnen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

9.

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinien treten am 30. September 1999 in Kraft und mit Ablauf des 15. Oktober 2005 außer Kraft. Die Ortskundeprüfungsrichtlinien vom 13. Juli 1994 (ABI. S. 1270) werden aufgehoben.

Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Ortskundeprüfungsrichtlinien)

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 28/1999 Vom 30. September 1999

1.

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.
- 1.2 Die Prüfung ist vor Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzulegen.
- 1.3 Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) ein Vertreter der Genehmigungsbehörde für den Personenkraftverkehr als Vorsitzender und
 - b) ein Vertreter der Fahrerlaubnisbehörde.

Vertreter des Gewerbes, die Ortskundeunterricht erteilen, dürfen nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

- 1.4 Ein Vertreter des Taxigewerbes darf nicht an Prüfungen von Bewerbern teilnehmen, die als Fahrer in seinem eigenen Unternehmen oder in einem Unternehmen seiner Ehefrau als Fahrer tätig werden sollen.
- 1.5 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

2.

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

3.

- 3.1 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er koordiniert die Prüfungstermine, legt sie fest und lädt die Bewerber zu den Terminen.
- 3.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.

4.

4.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Ge-

bühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung bei der Geldannahmestelle einzuzahlen.

- 4.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse insgesamt als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.
- 4.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen oder versuchen zu begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt.

5.

5.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 30 Fragen zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Im Fragebogen sind nur Fragestellungen aufzunehmen, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist von der Erlaubnisbehörde zusammenzustellen.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) Amtsverwaltungsbereiche, einschließlich zugehöriger Städte und Gemeinden,
- b) Städte und dazugehörige Ortsteile,
- c) Gemeinden, Ortsteile, Siedlungen,
- d) Straßen, Plätze, Auf- und Abfahrten BAB,
- Objekte, die von besonderer Bedeutung bzw. in der Regel stark frequentiert sind,
- f) Ausflugsziele.

Die Zusammensetzung der Fragebögen obliegt der Erlaubnisbehörde.

- 5.2 Der Bewerber hat innerhalb von 30 Minuten 30 Fragen aus den in Nummer 5.1 Buchstabe a bis f genannten Bereichen schriftlich zu beantworten, wobei zehn Fragen aus den Bereichen der Buchstaben a bis c und 20 Fragen aus den Bereichen der Buchstaben d bis f zu entnehmen sind.
- 5.3 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den nachstehend genannten Bereichen folgende Angaben zu machen:
 - zu a) Amtsverwaltungsbereiche

Es sind jeweils zwei angrenzende Amtsverwaltungsbereiche, gegebenenfalls ein angrenzender Landkreis, zu benennen.

zu b) Städte und zugehörige Ortsteile

Es sind zu den jeweiligen Städten die zugehörigen Ortsteile zu benennen und der Sitz des Amtsverwaltungsbereiches anzugeben.

zu c) Gemeinden, Ortsteile, Siedlungen

Es ist der Verwaltungsbezirk anzugeben, in dem die Gemeinde liegt. Bei Ortsteilen und Siedlungen mit Eigennamen sind diese der jeweiligen Gemeinde zuzuordnen und zu benennen.

zu d) Straßen, Plätze, Auf- und Abfahrten BAB

Bei Straßen (Stadtstraßen) ist jeweils die Fortsetzung (Verlängerung) der gefragten Straße oder die sie begrenzende Querstraße oder gegebenenfalls ein angrenzender Platz oder eine begrenzende Wasserstraße/Gewässer zu benennen; in jedem Fall ist je eine Angabe vom Anfang und Ende der Straße erforderlich.

Bei Plätzen (innerhalb von Ortschaften) sind die in den Platz einmündenden oder an diesen Platz angrenzenden Straßen zu benennen.

Bei Auf- und Abfahrten von Bundesautobahnen ist deren vollständige amtliche Bezeichnung anzugeben.

zu e) Objekte

Es ist jeweils die Straße und der Platz anzugeben, in der (an dem) sich das Objekt mit seinem Haupteingang befindet.

zu f) Ausflugsziele

Hierbei sind neben dem Amtsverwaltungsbezirk, die Gemeinde und gegebenenfalls auch der Ortsteil zu nennen und mindestens eine Straße anzugeben, die dort hin- bzw. dort entlangführt.

6.

6.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den kürzesten Weg zu einem bestimmten Fahrtziel nennen können. Hierzu soll er mindestens zwei von drei Fragen über Zielfahrten in verschiedenen Stadtbereichen oder im Landkreis zutreffend beantworten und hierbei die vom Abfahrtsort bis zum Zielort zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss angeben können, in welcher Richtung (rechts, links, geradeaus) er diese Straße zu befahren hat und er muss markante Punkte (Objekte) benennen können, die an seiner Fahrtroute liegen.

Es sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nur solche Abfahrtsorte und Fahrtziele zu benennen, die im Ortskundekatalog enthalten sind.

6.2 Bei nicht eindeutigem Ergebnis in der mündlichen Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekataloges zu stellen. Zulässig sind insbesondere Fragen nach Querstraßen, Kreuzungen und Plätzen von Hauptverkehrsstraßen, Hotels, Behörden und Objekten der Unfallversorgung.

7.

- 7.1 Über die Ortskundeprüfung ist von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.
- 7.2 Die Niederschrift enthält die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als "ausreichend" oder "nicht ausreichend" zu bezeichnen.
- 7.3 Die Ortskenntnisse werden als "ausreichend" bezeichnet, wenn der Bewerber in der schriftlichen Prüfung mindestens 90 % der Fragen richtig beantwortet, unter der Voraussetzung, dass solche Fragen, die den eigenen Bereitstellungsraum (Amtsverwaltungsbereich) betreffen, zu 100 % richtig beantwortet werden.

In der mündlichen Prüfung sind zur Erreichung des abschließenden Gesamtprädikates "ausreichend" mindestens zwei Fragen richtig oder in Verbindung mit einer Zusatzfrage (Nummer 6.2) ausreichend und präzise zu beantworten.

- 7.4 Dem Bewerber ist die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7.5 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen sind der Erlaubnisbehörde zuzuleiten. Die Erlaubnisbehörde hat sie dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.
- 7.6 Über die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen entscheidet die Erlaubnisbehörde; sie ist an die Stellungnahme des Prüfungsausschusses nicht gebunden.

8.

- 8.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr durch Fristablauf erloschen. Die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraums mit Erfolg abgelegt werden.
- 8.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden - noch gültigen - Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur

Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Bestandene schriftliche Prüfungen sind innerhalb der Jahresfrist des Antrages anzurechnen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

9.

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinien treten am 30. Juni 1999 in Kraft und mit Ablauf des 15. August 2005 außer Kraft. Die Ortskundeprüfungsrichtlinien vom 1. Juli 1994 (ABI. S. 1021) werden aufgehoben.

Entgelt für die Abgabe digitaler Straßendaten aus der Brandenburgischen Straßeninformationsbank - BB SIB -

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Abteilung 5 - Nr. 36/1999 - Straßenbau -Vom 30. September 1999

1. Gegenstand

Die von der Landesstraßenbauverwaltung vorzuhaltenden digitalen Straßendaten umfassen in verschiedenen Objektgruppen gegliedert zur Zeit

- Straßennetzdaten
- Straßenbestandsdaten
- Verkehrsstärkedaten (statistische Werte)

2. Grundsätze

- 2.1 Bei der Lieferung von digitalen Straßendaten werden erhoben:
 - ein Bereitstellungsentgelt für die Abgabe von Daten und deren Nutzung durch den Antragsteller im Rahmen des genehmigten Verwendungszwecks im internen Bereich des Antragstellers,
 - ein Datenaufbereitungsentgelt incl. Datenträger und Versandkosten,
 - ein Stückentgelt zusätzlich zum Bereitstellungsentgelt und zum Datenaufbereitungsentgelt für vom Antragsteller zu erstellende Folgeprodukte, in die Daten der Straßenbauverwaltung eingeflossen sind.
- 2.2 Alle Entgelte werden vor Abgabe der Daten mit dem Antragsteller auf der Grundlage dieses Runderlasses festgelegt.
- 2.3 Digitale Straßendaten werden nur aufgrund eines schriftlichen Antrags und/oder Vertrages (Anhang B) unter aus-

- führlicher Angabe des Verwendungszwecks geliefert (gemäß Anhang C). Ein Rechtsanspruch auf die Abgabe von digitalen Straßendaten besteht nicht, sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.4 Sämtliche Straßendaten sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt beim Bund bzw. der Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg.

Für die Abgabe von Straßendaten aus der Straßeninformationsbank des Landes an den Bund wird kein Entgelt erhoben. Der Bund kann diese Daten bei Anfragen, die das Netz der Bundesfernstraßen bundesweit betreffen, Dritten zur Nutzung überlassen.

- 2.5 Gelieferte Straßendaten dürfen vom Antragsteller nicht bzw. nur mit Genehmigung der Straßenbauverwaltungen an Dritte weitergegeben werden.
- 2.6 Werden Dritte im Auftrag der Landesstraßenbauverwaltung tätig, erhalten diese die zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen Straßendaten ohne Entgelte. Nach Abschluss der Arbeiten sind diese Daten zurückzugeben bzw. zu vernichten. Es ist vertraglich sicherzustellen, dass eine Weitergabe der Daten durch diese Auftragnehmer nicht erfolgt.
- 2.7 Auf die Entgelte entfällt keine Umsatzsteuer.

3. Bereitstellungsentgelte

3.1 Grundbeträge

3.1.1 Das Bereitstellungsentgelt von digitalen Straßendaten richtet sich nach den Grundbeträgen der Entgeltliste (Anhang A). Diese sind gestaffelt nach Kilometer. Das Bereitstellungsentgelt errechnet sich durch Multiplikation der Grundbeträge mit dem für die jeweilige Objektgruppe festgelegten prozentualen Anteil am gesamten Datenbestand (Tabelle 1). Das so errechnete Bereitstellungsentgelt ist der Wert für einbahnige Straßen.

Bei zweibahnigen Straßen errechnet sich das Bereitstellungsentgelt aus dem oben genannten Wert (Grundbetrag mal prozentualem Anteil) durch Multiplikation mit dem Faktor 1,5.

- 3.1.2 Für digitale Straßendaten wird ein Mindestgrundbetrag entsprechend der Entgeltliste (Anhang A) erhoben.
- 3.1.3 Für Fortführungsinformationen zur Ergänzung eines bereits erworbenen Datenbestandes ist ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von 20 % des jeweiligen Grundbetrags des Bereitstellungsentgeltes zu erheben.
- 3.1.4 Ein automatischer Fortführungsdienst an Dritte wird nicht eingerichtet, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.

3.2 Entgelte für prozentuale Anteile von Objektgruppen/-arten

3.2.1 Die digitalen Straßendaten sind gegliedert nach Objektgruppen und prozentualen Anteilen am Gesamtbestand:

Straßennetzdaten 10 %
Straßenbestandsdaten 70 %
Verkehrsstärkedaten 20 %

- 3.2.2 Die Daten werden geschlossen bzw. aufgegliedert abgegeben nach
 - Straßennetzdaten (nur gesamte Objektgruppe),
 - Straßenbestandsdaten (aufgegliedert nach den Objektarten)
 - Ouerschnittsdaten
 - Aufbaudaten
 - Grundrissdaten
 - Aufrissdaten
 - Verkehrsstärkedaten (nur gesamte Objektgruppe).

Prozentuale Anteile der Objektgruppen/-arten am Gesamtbestand

Objektgruppe	Objektart	prozentualer Anteil
Straßennetzdaten	keine Aufglie-	10 %
	derung	
Straßenbestands-	aufgegliedert in	
daten		
	Querschnittsdaten	30 %)
	Aufbaudaten	20 %)
	Grundrissdaten	5 %)
	Aufrissdaten	15 %) 70 %
Verkehrsstärke- daten	keine Aufglie- derung	20 %
Gesamt		100 %

(Tabelle 1)

3.2.3 Im Falle der Abgabe von analogen Karten und Kartenauszügen (Plot) ergibt sich das Bereitstellungsentgelt aus den prozentualen Anteilen der darin enthaltenen Objektgruppen/-arten.

4. Datenaufbereitungsentgelt

- 4.1 Das Datenaufbereitungsentgelt für digitale Straßendaten wird entsprechend der Entgeltliste (Anhang A) für jeden Auftrag unabhängig vom Umfang der zu veräußernden Daten erhoben.
- 4.2 Digitale Straßendaten werden auf bei der Landesstraßenbauverwaltung üblichen Datenträgern abgegeben. Ebenso wird mit den Schnittstellen verfahren.

5. Stückentgelt

- 5.1 Das Stückentgelt wird erhoben, wenn durch den Antragsteller aus den veräußerten digitalen Straßendaten digitale Folgeprodukte erstellt werden sollen.
- 5.2 Das Stückentgelt für digitale Straßendaten wird pauschalisiert erhoben und ist nach der Zahl der digitalen Folgeprodukte abgestuft. Es errechnet sich durch Multiplikation des ermittelten Bereitstellungsentgeltes mit den in der Entgeltliste aufgeführten Faktoren. Bei nachträglicher Mehrfertigung ist das Stückentgelt gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

6. Sonderregelungen

6.1 Für die Abgabe an Behörden und Einrichtungen des Landes, der Landkreise, kreisfreien Städte, und regionalen Planungsgemeinschaften wird kein Bereitstellungsentgelt erhoben. Die Befreiung vom Bereitstellungsentgelt gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der genannten Stellen (siehe Nummer 3).

Das Bereitstellungsentgelt kann für die Abgabe der Daten an Gemeinden und Gemeindeverbände ermäßigt werden

Das Bereitstellungsentgelt wird nicht erhoben, wenn die Straßendaten für wissenschaftliche, kulturelle und Ausbildungszwecke verwendet werden, ausgenommen im Rahmen von Leistungen für Dritte gegen Vergütung.

- 6.2 Bei der Abgabe von digitalen Straßendaten wird das Datenaufbereitungsentgelt immer in voller Höhe erhoben.
- 6.3 Wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand und Unternehmen der privaten Wirtschaft erhalten keine besonderen Ermäßigungen.
- 6.4 Für die Abgabe von digitalen Straßendaten der Bundesfernstraßen an das für Bundesfernstraßen zuständige Bundesministerium oder an die Bundesanstalt für Straßenwesen werden zur Verwendung in deren Informationssystemen keine Entgelte erhoben.

Das zuständige Bundesministerium bzw. die Bundesanstalt für Straßenwesen ist berechtigt, die bereitgestellten und vom Bund aufbereiteten Daten bei bundesweiten Anträgen Dritten zur Nutzung zu überlassen.

7. Gewährleistung

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der digitalen Straßendaten wird von der Straßenbauverwaltung keine Gewähr übernommen und jegliche Haftung ausgeschlossen (Ausnahme: Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).

Anhang A

Entgeltliste

Grundbeträge für das Bereitstellungsentgelt (Gesamtbestand)

Straßenlänge	Bereitstellungsentgelt für 1 km	Mindestbetrag
1	2	3
km	DM	DM
0 - 5.000	5,00	650,00
5.001 - 10.000	3,50	25.000,00
ab 10.001	2,50	35.000,00

Tabelle 1

Der Mindestbetrag gemäß Spalte 3 ist in Höhe des prozentualen Anteils der Objektgruppen/-arten zu berücksichtigen.

Das Bereitstellungsentgelt beträgt mindestens DM 650.

Stückentgelt

Multiplikationsfaktoren für das Stückentgelt

Zahl der Folgeprodukte (Stück)	Mehrfaches des Bereit- stellungsentgeltes (Faktor)
bis 20	kein Stückentgelt
21 - 50	1,5
51 - 100	2,0
über 100	3,0

Tabelle 2

Bei der Berechnung des Stückentgeltes für die Weitergabe von analogen Vervielfältigungen durch den Antragsteller wird die Auflagenhöhe entsprechend der Zahl der digitalen Folgeprodukte angesetzt.

Datenaufbereitungsentgelt

Das Datenaufbereitungsentgelt für digitale Straßendaten beträgt im Regelfall für jeden Auftrag DM 300 (unabhängig vom Umfang der zu veräußernden Daten).

Anhang B

Antrag auf Abgabe und Nutzung von digitalen Straßendaten an Dritte

1.	Abgebende D	ienststelle
		Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen
	(Dienststelle)	Lindenallee 51
	(Postfach)	15366 Dahlwitz-Hoppegarten
	(PLZ, Ort)	
2.	Antragsteller	
•••••	(Name, Vorna	
	(Straße)	
	(PLZ, Ort)	
3.	Gegenstand	
	Straßennetzda	ten
	Straßenbestan	dsdaten
	O Querso	
	O Aufbau O Grundr	
	O Aufriss	155
	Verkehrsstärk	edaten
4.	Lieferumfang	(Bezeichnung der Daten etc.)
5.	Nutzungszwec Nutzungseinsc	k (unter Angabe der Zahl der digitalen Folgeprodukte und/oder analogen Vervielfältigungen; hränkungen; ggf. auf Extrablatt fortführen)

6.	Datenformat, Datenträger, Schnittstelle
7	
7.	Angebot
Vor A	usführung des Antrags erhält der Antragsteller ein Angebot über das anfallende Entgelt.
	ntgeltbetrag ist vor der Datenübergabe zu zahlen. Mit der Zahlung des Entgeltbetrages erkennt der gsteller das Angebot, die Entgeltberechnung und die Nutzungsbedingungen an.
(Ort, I	Datum, Unterschrift, Antragsteller)

Anhang C

Angebot und Entgeltberechnung

	Für die Abgabe und Nutzung der Daten hat der Nutzungsberechtigte folgende Entgelte zu zahlen:
	Bereitstellungsentgelt: DM Datenaufbereitungsentgelt: DM Stückentgelt: DM
	Mit der Zahlung des Entgeltbetrages erkennt der Antragsteller:
	dieses Angebot, die Entgeltberechnung und die nachfolgenden Nutzungsbedingungen an.
	Der Entgeltbetrag ist unter dem Stichwort
	einzuzahlen.
1.	Nutzungsbedingungen
1.1	Das Nutzungsrecht wird nur für den im Antrag vom
1.2	Die Weitergabe eines Produktes an Dritte, in das die Daten in digitaler Form eingeflossen sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Hierbei wird in der Regel ein Stückentgelt erhoben.
1.3	straßenbauverwaltung, vertreten durch
	der Name und Sitz des Auftragnehmers und der Umfang des Bearbeitungsauftrages mitzuteilen. Der Nutzungsberechtigte untersagt dem Auftragnehmer vor Abgabe der Daten jede Nutzung der Daten für eigene Zwecke. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet den Auftragnehmer nach Auftragsabwicklung die bei sich im Zuge der Bearbeitung erzeugten und gespeicherten Daten - auch Zwischenprodukte - zu löschen.
1.4	Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Daten nehmen können und Bedienstete die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet den Dritten (Auftragnehmer) zu einem entsprechenden Verhalten in seinem Bereich.
1.5	Die Landesstraßenbauverwaltung führt die Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe erforderlichen Sorgfalt. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten (Ausnahme: Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).
	Festgestellte Datenfehler müssen dem/der
	unverzüglich mitgeteilt werden. Veränderungen des Datenbestandes im Sinne einer Aktualisierung sind grundsätzlich untersagt.

1.6	Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Daten abgebenden Stelle aus der Nichtbeachtung der vorstehenden Bedingungen entstehen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung vertraglicher Pflichten wird das Nutzungsrecht widerrufen. In diesem Fall kann die unverzügliche Rückgabe oder Löschung der Daten gefordert werden. Die Zahlungsverpflichtung bleibt davon unberührt.
1.7	Vom Nutzungsberechtigten vorformulierte Vertragsbedingungen gelten nicht. Der Abzug von Skonto ist nicht zulässig.
2.	Gerichtsstand
	Gerichtsstand ist
3.	Vereinbarung über die Weitergabe digitaler Produkte
3.1	Bei jeder Verbreitung digitaler Produkte ist/sind der Landesstraßenbauverwaltung, vertreten durch
	Belegexemplar/e unmittelbar und kostenfrei zuzuleiten. Bei gleichartigen Verbreitungen genügt ein Musterexemplar.
3.2	Auf jedem digitalen Produkt ist auf die Datenquelle hinzuweisen.
	Sind in das Produkt Daten aus mehreren Bundesländern eingeflossen, ist der Erlaubnisvermerk entsprechend zu fassen.
4.	Vereinbarung über die Weitergabe analoger Vervielfältigungen
4.1	Bei der Weitergabe analoger Vervielfältigungen ist zusätzlich ein Stückentgelt gemäß der Staffelung in Tabelle 2 der Empfehlung über Entgelte zu entrichten.
4.2	Bei jeder Verbreitung analoger Vervielfältigungen ist/sind der Landesstraßenbauverwaltung, vertreten durch
	Belegexemplar/e unmittelbar und kostenfrei zuzuleiten.
4.3	Auf jeder analogen Vervielfältigung ist auf die Datenquelle hinzuweisen.
	Bei gemeinsamer Darstellung von Daten aus mehreren Bundesländern ist der Erlaubnisvermerk entsprechend zu fassen.
Für wes	die Landesstraßenbauverwaltung von Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenen
Ort	, Datum, Unterschrift abgebende Stelle)

Brandenburgische Universitätsdruckerei, K.-Liebknecht-Str. 24–25, 14476 Golm DPAG, PVST A 11271 Entgelt bezahlt

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1116

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 44 vom 3. November 1999

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.